

Zum Artikel „Tierschutzhundeverordnung schlägt große Wellen“, Ausgabe 11 vom 01.06.22

Mit folgendem Positionspapier möchten wir zu dem Artikel „Tierschutzhundeverordnung schlägt große Wellen“ aus der letzten Ausgabe der VetImpulse Stellung nehmen.

Im Januar des Jahres trat die Neufassung der Tierschutz-Hundeverordnung in Kraft. Eine Ergänzung, die das bisherige Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde auf Hunde mit sogenannten „Qualzüchtungs“-Merkmalen erweitert, sorgt unter anderem seitdem für Verunsicherung und Irritation sowohl bei Hundehalter(inne)n als auch bei niedergelassen Tierärz(inn)en und Veterinärämtern:

§ 10 TierSchHuV

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder

2. bei denen erblich bedingt

a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,

b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,

c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Leider wurde es von Seiten des Gesetzgebers versäumt, die Neufassung der TierSchHuV mit entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu versehen. Deshalb stehen die Veterinärämter allein auf weiter Flur, was deren Interpretation und Umsetzung angeht. Dabei sind sie Druck von beiden Seiten ausgesetzt – zum einen von Seiten der Hundehalter und Zuchtverbände, zum anderen von Seiten von Tierrechtsorganisationen, die mehr oder weniger unverhohlen mit rechtlichen Schritten wegen Beihilfe zu tierschutzwidrigen Handlungen drohen.

Bei der Auslegung des §10 TierSchHuV hilft, wenn man sich die Intention des Gesetzgebers noch einmal vor Augen hält. In einer Pressemitteilung des BMEL sieht Ex-Ministerin Julia Klöckner in der Neufassung *"einen effektiven Hebel, um Anreize für derartige Züchtungen zu nehmen"* – es geht also um Züchtungen, bei denen *gezielt* auf bestimmte Exterieur-Merkmale selektiert wird, die u.U. das Wohlbefinden der damit behafteten Tiere beeinträchtigen. Realistisch betrachtet handelt es sich dabei allerdings um reine Symbolpolitik. Die Gründe für den ungebremsten Boom der in Bezug auf solche Merkmale besonders kritischen brachycephalen Hunderassen sind nämlich vielfältig.

Die Präsentation solcher Rassevertreter auf Hundeausstellungen dürfte hier allerdings eine stark untergeordnete Rolle spielen. In der Regel wird der Wunsch zur Anschaffung eines solchen Vierbeiners nicht generiert, weil ein Hunde-Laie einen solchen auf irgendeiner Zuchtschau gesehen hat. Vielmehr werden seit etlichen Jahren sämtliche Medien (online wie offline) mit Bildern von „niedlichen Knautschnasen“ überschwemmt, die Werbung macht sich deren Popularität genauso zu eigen wie mehr oder minder prominente Personen zur Unterstreichung ihres publikumswirksamen Auftritts.

Aus VDH-kontrollierter Zucht stammen über die letzten Jahre belegbar vielleicht 1-2 Prozent aller in Deutschland angeschaffter Mops und Französischen Bulldoggen – und auch diese Hunde werden nur

zu einem kleinen Teil auch auf Ausstellungen gezeigt. Allein diesen verschwindend kleinen Anteil zu regulieren wird an der Gesamtsituation rein gar nichts ändern.

Nichtsdestotrotz ist es überfällig, die Prämierung extremer Phänotypen auf Ausstellungen zu unterbinden, und genau das ist es, was diese Verordnung eigentlich bezwecken sollte.

Es geht nicht um verdeckte Erbfehler, es geht um die Überinterpretation von Standardmerkmalen, die „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ hervorrufen können.

Welche das sind, ist hinlänglich bekannt: extreme Kurzköpfigkeit mit stark verkürzter Schnauzenpartie, übermäßige Hautfaltenbildung, Gigantismus oder Verzweigung - kurzum alle bewusst selektierten Eigenschaften, die das Wohlbefinden der davon betroffenen Hunde beeinträchtigen. Das ist es, was Zuchtrichter auf einer Ausstellung sehen und bewerten - und bei einzelnen Rassen leider immer noch viel zu oft das Extrem ganz nach vorne platzieren.

Es lässt sich bedauerlicherweise nicht in Abrede stellen, dass die interne Kontrolle solcher züchterischen Auswüchse durch Zuchtrichter und Zuchtverbände versagt hat. Die heutige Erscheinungsform einiger Hunderassen hat sich aufgrund der bewussten Selektion auf immer extremere Ausformungen inzwischen weit vom ursprünglichen Erscheinungsbild der Rasse entfernt. Ein Handlungsbedarf zur Bekämpfung dieser Auswüchse wird von den Unterzeichnenden nicht abgestritten.

Durch die Veterinärämter ausgesprochene Vorgaben müssen dabei aber in Hinblick auf das angestrebte Ziel erfolversprechend und verhältnismäßig sein. Die Einschätzung, ob ein Merkmal oder eine an dem ausgestellten Tier vorgenommene Handlung tierschutzrelevant ist, darf nicht nach persönlichem Empfinden erfolgen, sondern muss evidenzbasiert sein.

Von einigen Veterinärämtern wurden in den letzten Wochen aber Vorgaben erlassen, die weit über die Intention des Ausstellungsverbots hinausgehen. Der Begriff „Qualzucht“ wurde ausgedehnt auf für das Tierwohl völlig unerhebliche Merkmale wie bestimmte Fellfarben oder fehlende Prämolaren, jegliche Erkrankung mit erblicher Komponente, teilweise sogar auf den Carrier-Status klinisch gesunder Hunde. Die Auflagen, um Teilnehmer für den Wettbewerb zuzulassen, sind teilweise unverhältnismäßig bis unerfüllbar, so dass bereits Veranstaltungen abgesagt werden mussten. Die Interpretation des §10, für Wettbewerbe nur Hunde zuzulassen, die bewiesen frei von jeglicher jemals bei der entsprechenden Rasse beschriebenen Erkrankung sind und keine einzige bei Nachkommen potentiell krankheitsverursachende genetische Mutation tragen, ist unerfüllbar. Das trifft für kein einziges Lebewesen auf diesem Planeten zu!

Dass ein Hund möglicherweise eine „verdeckte erbliche Erkrankung“ aufweist, hat keine Auswirkungen auf seine Bewertung im Ausstellungsring. Ob ein Hund DCM, leichte HD, eine Futtermittelallergie oder Nierenerkrankung hat oder Anlageträger für einen rezessiven Defekt ist, sieht man ihm äußerlich nicht an. Sicher ist jedoch, dass ein solches Merkmal dem betreffenden Hund keinerlei Vorteile bei der Bewertung verschafft, und damit auch gewiss kein Anreiz besteht, gezielt auf solche Defekte zu selektieren.

Zu verhindern, dass mit diesen Tieren unkontrolliert gezüchtet wird, fällt in den Geltungsbereich von §11b TierSchG. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es Vorgaben für entsprechende Zuchtprogramme und Zuchtregeln, an die sich ALLE Züchter halten müssen, egal ob Rassehund oder Mischling, vereinsorganisiert oder nicht. Den vom VDH seit Jahren ausgesprochenen Wunsch nach einem Heimtierzuchtgesetz unterstützen wir an dieser Stelle ausdrücklich.

Das ist aber nicht Aufgabe und Zweck des reinen „Ausstellungsverbots“ gemäß der Tierschutzhundeverordnung. Dieses sollte praxisnah, einheitlich und ohne allzu großen Aufwand für

alle Beteiligten umzusetzen sein. Deshalb schließen wir uns in einem Punkt der Kollegin Steele an: Klarheit und Planungs- und Rechtssicherheit ist absolut notwendig.

Eine solche Leitlinie sollte mit Augenmaß und in jedem Fall unter Einbeziehung gesicherter, aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse erstellt werden. Ziel sollte sein, die offensichtlichen und am weitesten verbreiteten Auswüchse zu erfassen. Die meisten Befunde sollten in jeder Tierarztpraxis in einer einfachen klinischen Untersuchung erhoben werden können (im Fall von Stummelrute und Schädel ggfs. ergänzt durch eine röntgenologische Untersuchung).

Dieses Vorgehen böte Planungssicherheit für Veranstalter von Ausstellungen und anderen Wettbewerben, und es würde auch von der Mehrzahl der Züchter und Aussteller unterstützt und befürwortet. Wir dürfen nicht alle Rassehundzüchter und -freunde in einen Topf werfen – und auch innerhalb der „organisierten Züchterschaft“ ist man zum Großteil ganz und gar nicht glücklich darüber, welcher Weg bei manchen Rassen eingeschlagen wurde!

Die Notwendigkeit, sinnvolle Maßnahmen zur Zurückdrängung verdeckter Merkmale, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen können und auf die nicht bewusst selektiert wird, zu etablieren, besteht dessen ungeachtet weiterhin. Diesbezügliche Vorgaben können (und müssen!) jedoch über §11b TierSchG geregelt werden.

Bei aller Freude darüber, dass „endlich entschlossen gegen Qualzüchtung vorgegangen wird“ darf die Frage nicht außer Acht gelassen werden, ob die verfügbaren Maßnahmen überhaupt geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Reiner Aktionismus ist der Sache gewiss eben so wenig förderlich wie es das jahrzehntelange tatenlose Zuschauen war. Als Tierärzte sind wir dem „de-lege-artis“-Grundsatz verpflichtet, dieser sollte auch bei der Umsetzung tierschutzrechtlicher Vorgaben Anwendung finden. Wie es scheint, ist das im Rahmen der geschilderten Problematik nicht überall der Fall. Hier sollte - wie eigentlich immer in unserem Beruf - mit Sachverstand und Fingerspitzengefühl zu Werke gegangen werden. Denn sonst könnte der Verdacht aufkommen, man wolle zur Bekämpfung der „Qualzucht-Misere“ in Deutschland nur nach der am niedrigsten hängenden Frucht greifen. Und davon getroffen werden unverschuldet vor allem diejenigen, die es eigentlich besonders gut machen wollen und sich freiwillig den Vorgaben und Kontrollen von Rassezuchtvereinen unterwerfen.

Die derzeitige "Marschrichtung" bei der Umsetzung der Tierschutz-Hundeverordnung sowie des § 11b des Tierschutzgesetzes wird unweigerlich dazu führen, dass seriösen / organisierten Züchtern die Ausübung ihres Hobbys massiv erschwert oder gar unmöglich gemacht wird – und das organisierte und kontrollierte Hundewesen marginalisiert und aus der Öffentlichkeit verdrängt wird. Damit spielen wir nur denjenigen in die Karten, die sich ohnehin schon nicht um Tierschutz und Gesundheit kümmern: dem kriminellen Welpenhandel. Kann das wirklich unsere Intention sein?

Unterzeichnet

- Dr. Barbara Keßler, Lehrstuhl für molekulare Tierzucht und Biotechnologie, LMU München
- Dr. Julia Fritz: Fachtierärztin für Tierernährung & Diätetik, Diplomate ECVCN
- Dr. Annette Klug, Tierarztpraxis am Rathenaupark in Hennigsdorf
- Tierärztin Cornelia Günther, Bobingen
- Tierärztin Barbara Thiel, BEWITAL petfood GmbH & Co.KG
- Dr. med. vet. Corinna Gagern
- Dr. med. vet. Alexandra Gaggl
- Karolina Lidke, Studierende der Tiermedizin

